

Mittwoch, 27. Mai 2015
20:13

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Erstellt am [REDACTED]

Geschäftszeichen [REDACTED] Ihr Zeichen [REDACTED] Bearbeiter/in [REDACTED] Tel. [REDACTED] Fax [REDACTED] Datum [REDACTED]

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

in der Sache

[REDACTED]

hat die klägerische Partei den **Rechtsstreit** in Höhe eines **Zahlbetrages** von **01,24 Euro wegen Zinsen** und von **02,50 Euro wegen Mahnspesen** - also damit nur zum Teil - in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Das Gericht gibt Ihnen hiermit Gelegenheit, **binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Schriftstückes und des Schriftsatzes der klagenden Partei vom 20.Mai 2015** dem Gericht mitzuteilen, ob Sie der teilweisen Erledigterklärung zustimmen. **In diesem Umfang** könnte das immer noch anhängige Verfahren rasch beendet werden und die noch erforderliche Kostenentscheidung - gegebenenfalls - im Beschlussweg ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Sie können der Erledigung zustimmen, ohne hierfür einen Rechtsanwalt beauftragen zu müssen. Die schriftliche Mitteilung an das Gericht zum oben genannten Geschäftszeichen, dass Sie der Erledigung zustimmen, genügt.

Sie können mit der Zustimmungserklärung auch die Kostentragungspflicht anerkennen, was zwingend zur Folge hätte, dass Ihnen die Verfahrenskosten aufzuerlegen wären. Dies hätte aber den Vorteil, dass sich die Gerichtskosten reduzieren. Ein Anerkenntnis könnte sich deshalb für Sie kostensparend auswirken weil die Kosten des Rechtsstreits Ihnen nach dem bisherigen Sachstand vermutlich sowieso aufzuerlegen sind, da Sie die verfahrensursächliche Forderung der klägerischen Partei erst nach Anhängigkeit des Rechtsstreits erfüllt haben.

Falls Sie der Erledigterklärung der klagenden Partei innerhalb der gesetzten Frist nicht widersprechen, kann das Gericht auch ohne Ihre Zustimmungserklärung über die Verteilung der Kostenlast in diesem Rechtsstreit entscheiden.

Hochachtungsvoll
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



bestätige ich für die Klägerin den Eingang der Hauptsachezinsen in Höhe von 1,24 EUR sowie der Mahnspesen von 2,50 EUR. Ich erkläre den Rechtsstreit insoweit für erledigt und beantrage, der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Zur Klageerwidern vom 24.04.2015 nehme ich wie folgt Stellung:

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das Inkassounternehmen weiter gehende Möglichkeiten, auf Schuldner einzuwirken, als die Klägerin. Die Klägerin selbst hat das ihr Obliegende in Bezug auf die Realisierung der Forderung getan. Sie hat die Rechnung gestellt, bereits in der Rechnung die Voraussetzungen für den Eintritt des Zahlungsverzuges gesetzt und schließlich nach Eintritt des Zahlungsverzuges eine Mahnung an die Beklagte gerichtet.

Eine zweite oder noch weitere Mahnungen der Klägerin sind keinesfalls mit der Zahlungsaufforderung eines Inkassounternehmens gleichzusetzen. Insofern wäre eine zweite Mahnung der Klägerin nicht zweckmäßig gewesen.

Die Beklagte gehört offenbar zu dem Personenkreis, dem das Wort Zahlungsmoral völlig fremd ist. Insofern verbietet sich ihrerseits jeder Verweis auf eine etwaige Schadensminderungspflicht der Klägerin. **Jeglicher Schaden wäre nicht nur gemindert, sondern vollständig vermieden worden, hätte die Beklagte, was ihr ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre und wozu sie verpflichtet war, rechtzeitig gezahlt.**

Zweckmäßig war vorliegend die Zahlungsaufforderung durch das von der Klägerin beauftragte Inkassounternehmen schon deshalb, weil diese Aufforderung, im Gegensatz zur Mahnung der Klägerin selbst, die Beklagte unmittelbar veranlasste, ihrer Zahlungspflicht nachzukommen.

Durch ihr Verhalten reiht sich die Beklagte in eine große Zahl säumiger Schuldner ein, die der Meinung sind, nicht eine Rechnung oder erste Mahnung verpflichteten zur Zahlung, sondern jeder Gläubiger sei verpflichtet, seinem Schuldner wie ein Bittsteller solange hinterher zu laufen, bis dieser sich endlich *großzügig* bereit findet, den berechtigten Forderungen nachzukommen. Erst wenn zusätzliche Kosten drohen oder anfallen, wird gezahlt.

Aus der Kenntnis dieser weitverbreiteten Verhaltensweisen wählt die Klägerin ihr Vorgehen aus. Immer wieder zeigt sich, dass dieses Vorgehen zum Erfolg führt, wie auch vorliegend.



Das Inkassounternehmen sich bei seiner Tätigkeit nicht nur auf den Versand einfacher Mahnschreiben beschränkt und vorliegend auch für den Fall der Notwendigkeit weit umfassendere geeignete Beitreibungsmaßnahmen beauftragt waren, wurde in der Anspruchsbegründung bereits hinreichend vorgetragen. Ergänzend wird Bezug genommen auf den in Kopie beigefügten Inkassoauftrag vom 08.10.2014.

Beweis: Inkassoauftrag vom 08.10.2014 (Anlage 4)

Der bisherige Vortrag wird insoweit berichtigt, als der Inkassoauftrag nicht am 20.10.2014 erteilt wurde, sondern bereits am 08.10.2014. Dies Versehen rührte daher, dass am 20.10.2014 das erste Inkassoschreiben versandt wurde.

In dem Inkassoauftrag heißt es, dass das Inkassounternehmen mit der Prüfung der Forderung und deren Einzug beauftragt wurde. Ferner wird das Inkassounternehmen darin ermächtigt, alle ihm gestatteten gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen durchzuführen, Geld in Empfang zu nehmen, notwendige Auskünfte einzuholen sowie die Vertretung der Klägerin im Insolvenzverfahren zu übernehmen. Zur Durchführung eines derart weiten Tätigkeitsspektrums ist die Klägerin als reine Abrechnungsstelle aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage. Die Klägerin betreibt ein hoch automatisiertes Massengeschäft, welches für eine individuelle Bearbeitung über das Versenden einfacher Mahnungen hinaus keine Möglichkeit bietet.

Die Klägerin hat die Forderung mit Erteilung des Inkassoauftrages an das Inkassounternehmen abgetreten. Nachdem der außergerichtliche Forderungseinzug erfolglos blieb, hat das Inkassounternehmen die Forderung durch einseitige Erklärung an die Klägerin rückabgetreten. Dieser Rückabtretung hatte die Klägerin in dem Auftragsformular vorweg zugestimmt.

Der Klägerin ist auch deshalb kein Verstoß gegen ihre Schadensminderungspflicht vorzuwerfen, weil sie durch ihr Vorgehen den Schaden tatsächlich gering gehalten hat. Es hätte der Klägerin frei gestanden, sofort nach der Erfolglosigkeit ihrer eigenen Mahnung einen Rechtsanwalt mit der Zahlungsklage gegen die Beklagte zu beauftragen. Die dabei angefallenen Kosten wären sofort im dreistelligen Bereich und damit weit höher gewesen als die hier geltend gemachten Inkassokosten.

Die von der Beklagten gerügte personelle Verflechtung zwischen der Klägerin und dem beauftragten Inkassounternehmen ist unerheblich. Entscheidend ist, dass zwischen der Klägerin und dem Inkassounternehmen keine Personenidentität besteht.

Das Inkassounternehmen erbringt die Inkassodienstleistungen in der Form eines registrierten, wirtschaftlich selbstständigen Inkassounternehmens. Dieses gehört nicht zu der Klägerin und ist rechtlich und insbesondere wirtschaftlich unabhängig.

Das Inkassounternehmen bietet das gesamte denkbare Spektrum des Forderungseinzugs an und führt dieses durch. Das Inkassounternehmen führt eine auf Dauer beabsichtigte Inkassotätigkeit durch und unterbreitet ein entsprechendes Angebot an die Allgemeinheit. Zu seinem Kundenkreis gehört eine heterogene Vielzahl von Unternehmen und Verbrauchern. Das Inkassounternehmen führt derzeit etwa 120 aktive Auftraggeber.

Angesichts dessen spricht nichts dagegen, dass das Inkassounternehmen auch Forderungen der Klägerin einzieht.

Dies wurde im Übrigen bereits gerichtlich festgestellt. Ich verweise insoweit auf das beigefügte Berufungsurteil des **Landgerichts Berlin vom 26.10.2010; AZ: 36 S 8/10.**

Beweis: Urteil vom 26.10.2010 (Anlage 5)

Zur Höhe der geltend gemachten Inkassokosten ist vorzutragen, dass das Inkassounternehmen von seinen Auftraggebern grundsätzlich Inkassokosten in der Höhe verlangt, in welcher ein Erstattungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Schuldner besteht.

Unter Verweis auf § 4 Absatz 5 RDGEG macht die Klägerin die so aufgewendeten Inkassokosten in Höhe der Vergütung geltend, die bei dessen Beauftragung einem Rechtsanwalt zustünde. Die Vorschrift lautet:

„Die Inkassokosten von Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), für außergerichtliche Inkassodienstleistungen, die eine nicht titulierte Forderung betreffen, sind nur bis zur Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehenden Vergütung erstattungsfähig.“

Die einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehende Vergütung beträgt vorliegend 70,20 EUR. Hierbei werden eine Geschäftsgebühr von 1,3 sowie die darauf entfallende Auslagenpauschale zugrunde gelegt. Wird ein Rechtsanwalt mit dem Einzug einer Forderung beauftragt (also nicht ausschließlich mit dem Versenden eines Schreibens einfacher Art), so wird er in seiner ersten Zahlungsaufforderung regelmäßig eine Geschäftsgebühr von 1,3 sowie die darauf entfallende Auslagenpauschale zusätzlich zu der einzuziehenden Forderung beim Schuldner geltend machen.

Die für die außergerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts angesetzte Gebühr von 1,3 gemäß Nr. 2300 VV RVG ist angemessen bestimmt. Nach der Gesetzesbegründung soll die Schwellengebühr von 1,3 überdies „Regelgebühr“ sein (BT-DruckS. 15/1971 Seite 206/207 zur Nummer 2400 [jetzt Nummer 2300]).

Entscheidend für die Frage, ob eine Geschäftsgebühr mit einem Rahmen von 0,5 bis 2,5 gemäß Nr. 2300 VV RVG oder eine reduzierte Geschäftsgebühr von 0,3 nach Nr. 2301 VV RVG zu erheben ist, ist der dem Rechtsanwalt oder dem Inkassodienstleister **erteilte Auftrag**.

Dementsprechend lautet Nr. 2301 VV RVG auch nicht, wie die Beklagte es in Ihrer Klageerwiderng dazustellen versucht „wenn es sich um ein Schreiben einfacher Art handelt“.

In Nummer 2301 VV RVG heißt es wörtlich: „Der Auftrag beschränkt sich auf ein Schreiben einfacher Art:“.

Bereits unmittelbar aus dem Wortlaut der Nr. 2301 VV RVG ergibt sich, worin der Unterschied zur Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG besteht, nämlich darin, dass sich **der Auftrag auf das Schreiben einfacher Art beschränkt**. Es kommt nicht darauf an, wie sich die Tätigkeit des Anwalts oder des Inkassodienstleisters nach außen hin darstellt, etwa ob er also nur ein einfaches Mahnschreiben verschickt. **Es kommt auf den Inhalt des Auftrags an**. Auch hierzu hat sich das Landgericht Berlin in dem beigefügten Urteil geäußert.

Der Auftrag beschränkt sich immer dann **nicht** auf ein Schreiben einfacher Art, wenn der Anwalt oder der Inkassodienstleister generell mit der Durchsetzung einer Forderung beauftragt ist, also gegebenenfalls auch mit dem Schuldner verhandeln und dessen Zahlung entgegen nehmen soll, oder der Auftrag sich auch auf die Überprüfung der Berechtigung der Forderung oder möglicherweise eingetretener Verjährung bezieht.

Eine Beschränkung des Auftrages auf ein Schreiben einfacher Art liegt hier nicht vor.

Die Klägerin beauftragte das Inkassounternehmen nicht nur mit der Versendung eines einfachen Mahnschreibens, sondern zunächst mit der Prüfung der gegen die Beklagte bestehenden Forderung und sodann umfassend mit deren außergerichtlicher und gegebenenfalls, soweit zulässig, gerichtlichen Beitreibung. Der Auftrag umfasst damit alle notwendig werdenden Maßnahmen, wie z. B. die Durchführung von Ermittlungen über den Aufenthaltsort und die wirtschaftliche Situation der Beklagten, die Führung sämtlicher Korrespondenz, das Führen von Verhandlungen (einschließlich Vergleichsabschlüssen) und gegebenenfalls die Androhung und Durchführung gerichtlicher Maßnahmen.

Beauftragt und bei Bedarf durchgeführt werden ferner das Telefoninkasso. Dies umfasst die Ermittlung der Telefondaten der Beklagten und wiederholte Versuche, diese zu erreichen.

Der dem Inkassounternehmen erteilte Auftrag umfasste schließlich auch das Vorort-Inkasso, sofern sich dies als notwendig und wirtschaftlich sinnvoll darstellen sollte.

Wegen des damit verbundenen Umfangs der beauftragten Tätigkeit wäre jedenfalls eine 1,3-Geschäftsgebühr, möglicherweise sogar eine 1,8-Geschäftsgebühr angemessen. Eine solche Gebühr würde jedenfalls einem Rechtsanwalt angesichts der beauftragten Maßnahmen zuerkannt.

Die Klägerin hat Inkassokosten in der geltend gemachten Höhe aufgewendet. Dies ergibt sich aus der Auftraggeberabrechnung des Inkassounternehmens vom 12.11.2014.

Beweis: Auftraggeberabrechnung vom 12.11.2014 (Anlage 6)

Mit der Auftraggeberabrechnung hat das Inkassounternehmen alle von Schuldnern der Klägerin im Monat Oktober 2014 eingezogenen Zahlungen abgerechnet. Ausweislich der **Kontoinformation** waren dies 5.106,72 EUR.

Von diesem Betrag wurden alle Kosten, die das Inkassounternehmen der Klägerin im Abrechnungszeitraum belastet hat, abgezogen. Dies waren ein umsatzsteuerpflichtiger Betrag von 1.197,71 EUR zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, zusammen 1415,39 EUR sowie umsatzsteuernetrale Auslagen von 640,58 EUR, insgesamt 2.087,11 EUR.

Der Betrag von 1.197,11 EUR setzt sich zusammen aus den umsatzsteuerpflichtigen Belastungen in allen vom Inkassounternehmen für die Klägerin bearbeiteten Fällen. Die betroffenen Fälle werden in der Anlage zur Auftraggeberabrechnung einzeln aufgeführt. Auf Blatt 20 der Anlage (**Anlage 7**) findet sich das Mandat der Beklagten. In dem Mandat hat das Inkassounternehmen am 20.10.2014 der Klägerin das Inkassohonorar von 70,20 EUR belastet.

Dieses Inkassohonorar ist in dem Betrag von 1.197,71 EUR enthalten und mindert so, zuzüglich der Umsatzsteuer, das an die Klägerin auszukehrende Guthaben. Die Kosten wurden somit tatsächlich von der Klägerin aufgewendet.

[REDACTED]

(4)

Auftrag an [redacted]
(vorigergerichtliche Forderung) Stand Januar 2014
Aktenzeichen: [redacted]

Vor- und Zuname oder
Firma des Schuldners [redacted]
Straße, Hausnummer [redacted] PLZ, [redacted]
Geburtsdatum [redacted] Rufnummer [redacted]
Bankverbindung (IBAN) [redacted]
Bemerkung, Weisung [redacted] Zeichen Rechnung Nr. [redacted]

vorigergerichtliche Forderungen:
Schuld ergibt sich aus beigefügter Forderungsberechnung
Zu beauftragender Anwalt für etwa erforderliche gerichtliche Maßnahmen, die das Inkassounternehmen nicht selbst durchführt (falls keine Angabe wählt [redacted] einen qualifizierten Rechtsanwalt aus):

Die oben bezeichnete Forderung gegen den Schuldner wird hierdurch an das Inkassounternehmen zum Einzug übertragen und, nach Prüfung des Auftrages und Anfall des Inkassohonorars, nebst aller Ansprüche auf Kosten-erstattung und sonstiger Verzugschäden vom Unterzeichner an das Inkassounternehmen abgetreten. Dieses ist berechtigt, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen, Ratenzahlungen einzuräumen und Stundungen zu bewilligen.

Ausdrücklich erklärt der Unterzeichner, dass seinerseits keine weiteren fälligen Forderungen gegen den gleichen Schuldner bestehen, die nicht gleichzeitig zum Einzug gegeben werden. Für die Tätigkeit des Inkassounternehmers gelten dessen Geschäftsbedingungen sowie die derzeit gültige Honorar- und Auslagenübersicht für vorgewergerichtliche Forderungen, deren Empfang und Kenntnis der Auftraggeber ausdrücklich bestätigt. Stellt der Inkassounternehmer nach Auftragserteilung fest, dass hier nicht genannte Dritte als Schuldner, Mitschuldner oder Drittschuldner in Betracht kommen, ist auch die gegen diese Personen gerichtete Forderung abgetreten und der Auftrag richtet sich auch gegen diese.

Inkassoauftrag und Abtretung sind angenommen, sofern der Inkassounternehmer nicht binnen zwei Wochen nach Empfang des Inkassoauftrages und aller Unterlagen die Übernahme schriftlich ablehnt. Einer Rückabtretung an den Auftraggeber durch einseitige Erklärung des Inkassounternehmers wird vorweg bereits durch den Gläubiger zugestimmt. Der Inkassoauftrag wird dann namens des Auftraggebers durchgeführt. Wenn in der entsprechenden Rubrik des Inkassoauftrages vom Auftraggeber kein bestimmter Rechtsanwalt angegeben ist, darf das Inkassounternehmen einen Anwalt seiner Wahl beauftragen.

Das Inkassounternehmen ist bevollmächtigt, alle ihm gesetzlich gestatteten gerichtlich und außergerichtlichen Maßnahmen durchzuführen, Geld in Empfang zu nehmen, Prozessvollmachten und Untervollmachten zu erteilen, notwendige Auskünfte im Rahmen verwaltungsamtlicher Ermittlungen einzuholen (insbesondere Einwohnermeldeamt, Ausländerzentralregister, Ausländeramt u.ä.) sowie die Vertretung in Insolvenzverfahren zu übernehmen.

Ort, Datum 8.10.14 Unterschrift/Stempel [redacted]

Ich weiß, dass ich nach Auftragserteilung keine Verhandlungen mehr führen und keine Absprachen mit dem Schuldner treffen darf, weil dies gemäß den Geschäftsbedingungen zu einer Ver [redacted]

Ort, Datum 8.10.14 Unterschrift/Stempel [redacted]

7

Mandat: [redacted] Ihr Zeichen: Rechnung Nr. [redacted]

Schuldner: [redacted]

Wir haben für Sie verauslagt / unsere Vergütung:

Datum	Text	Auslagen	Vergütung	Ust %
	Sofortbelastungen			
20.10.2014	Verzugsschaden §4 Abs.5 RDGEG		70,20	19,00
	Summe	0,00	70,20	

Mandat: OH306/14 Ihr Zeichen: Rechnung Nr. 140225833

Schuldner: [redacted]

Wir haben für Sie verauslagt / unsere Vergütung:

Datum	Text	Auslagen	Vergütung	Ust %
	Sofortbelastungen			
20.10.2014	Verzugsschaden §4 Abs.5 RDGEG		70,20	19,00
	Summe	0,00	70,20	

Mandat: OH307/14 Ihr Zeichen: Rechnung Nr. 140226422

Schuldner: [redacted]

Wir haben für Sie verauslagt / unsere Vergütung:

Datum	Text	Auslagen	Vergütung	Ust %
	Sofortbelastungen			
20.10.2014	Verzugsschaden §4 Abs.5 RDGEG		70,20	19,00
	Summe	0,00	70,20	

Mandat: OH308/14 Ihr Zeichen: Rechnung Nr. 140226254

Schuldner: [redacted]

Wir haben für Sie verauslagt / unsere Vergütung:

Datum	Text	Auslagen	Vergütung	Ust %
	Sofortbelastungen			
20.10.2014	Verzugsschaden §4 Abs.5 RDGEG		70,20	19,00
	Summe	0,00	70,20	

Mandat: OH309/14 Ihr Zeichen: Rechnung Nr. 140240884

Schuldner: [redacted]

Wir haben für Sie verauslagt / unsere Vergütung:

Datum	Text	Auslagen	Vergütung	Ust %
	Sofortbelastungen			
20.10.2014	Verzugsschaden §4 Abs.5 RDGEG		70,20	19,00
	Summe	0,00	70,20	

Mandat: OH315/14 Ihr Zeichen: Rechnung Nr. 53100443

Schuldner: [redacted]

Wir haben für Sie verauslagt / unsere Vergütung: